

## Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin

VIII. Wahlperiode

---

Ursprung: Antrag, CDU

TOP: 009 / 14.4

## Änderungsantrag

gemäß § 21 (1) b GO

Drs.Nr.: VIII/0250

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
20.07.2017	BVV	BVV/VIII/009	

### Beendigung der Befristung für Steganlagengenehmigungen in Treptow-Köpenick

Die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin möge beschließen:

Das Bezirksamt wird ersucht, für alle aktuell in Treptow-Köpenick bestehenden Steganlagen einen Bestandsschutz mit einem ausdrücklichen Verzicht auf eine 10-jährige Befristung auszusprechen und diesen in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.

Die aktuelle Praxis in Treptow-Köpenick, die Genehmigung von Steganlagen grundsätzlich auf 10 Jahre zu befristen, ist zu beenden, da diese Verfahrensweise den gesetzlich verankerten Bestandsschutz nach §31 Abs. 5 des Berliner Naturschutzgesetzes für Steganlagen, die vor 2003 errichtet wurden, aushebelt und damit nicht zulässig ist. Hiermit sind neben den Steganlagen von Vereinen und gewerblichen Institutionen auch ausdrücklich die von privaten Anrainern bzw. Anliegern im Bezirk gemeint. Alle zukünftig errichteten Steganlagen könnten daraufhin mit den strengeren Auflagen des Stegkonzeptes geprüft, errichtet und betrieben werden.

Dieses soll auch zur langfristigen Sicherung der Anlagen beitragen und eine Rechtssicherheit für die Vereine, gewerblichen und privaten Steganlagenbesitzer schaffen.

#### Begründung:

Berlin und insbesondere Treptow-Köpenick gehören zu den wasserreichsten Gebieten Deutschlands. Hierzu gehören untrennbar der Wassersport, die Wassertouristik und die damit verbundene Naherholung.

Vor etwa zehn Jahren wurde das Berliner Naturschutzgesetz dadurch verschärft, dass auch die seinerzeit noch seltenen, inzwischen aber stark wuchernden Schwimmblattpflanzen zu Röhricht erklärt und die Bestimmungen zum Schutz des Röhrichts generell strenger gefasst wurden. Das geschah zu dem Zweck, die Anzahl der neu errichteten Stege und Steganlagen einzuschränken. Um die bestehenden Stege und Steganlagen zu schützen, wurde ein gesetzlicher Bestandsschutz für am 31.12.2003 bestehende Stege und Steganlagen in das Berliner Naturschutzgesetz aufgenommen.

Mit diesem Bestandsschutz hätte auch die Praxis der Befristung aller wasserrechtlichen Genehmigungen auf zehn Jahre beendet werden müssen, die im Berliner Wassergesetz (BWG) nicht vorgesehen ist. Gemäß §62 Abs. 2 des BWG bedarf „*bei Anlagen der Sport- und Freizeitschiffahrt ohne Umschlag wassergefährdender Stoffe einschließlich Sportbootsstegen [...] nur die Errichtung oder wesentliche Veränderung der Genehmigung.*“ Eine Befristung ist hier gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt willkürlich durch das Bezirksamt. Die Beibehaltung dieser Praxis, bei der Stege nach Ablauf der Genehmigungsfrist wie neu zu errichtende Stege behandelt werden, führt zwangsläufig zu Unwirksamkeit des genannten Bestandsschutzes.

Die in ökologischer Hinsicht nachweislich positive Entwicklung des Müggelsees (eingetreten ohne eine spezielle Naturschutz-Verordnung) wurde und wird auch durch Anrainer gefördert (z. B. durch verantwortungsbewusstes Handeln vor Ort, das Anpflanzen von Schilf und den Schutz von Seerosen usw.). Diese haben begründete Angst, dass ihnen genau dieses Engagement nun im neuen Steganlagenkonzept des Bezirks als Begründung für den Rückbau ausgelegt wird (§§ 29 ff Berliner Naturschutzgesetz, „Röhrichtparagrafen“), da die gegenwärtige Unterlage sich allein auf den Vegetationsbestand aus dem Jahre 2015 stützt (Plangrundlage der Ampelbewertung), aber die Langzeitentwicklung der Vegetation vernachlässigt.

Ferner wurden sie bei ihren bisherigen Verlängerungsanträgen bereits seit Jahren auf die Verfahren Steganlagenkonzeption und Unterschutzstellung vertröstet, so dass viele Genehmigungen durch die Verschleppung der Genehmigungsbearbeitung inzwischen ausgelaufen sind.

Von Stadt und Bezirk sollte bei der ökologischen Sicherstellung der Müggelsee-Region ein stärkeres Augenmerk auf die seit Jahrzehnten gewachsenen Strukturen gelegt werden, bzw. diese sollten ihrerseits dabei eine stärkere Berücksichtigung finden. Im Bezirk herrscht diesbezüglich ein großes Misstrauen, welches vor Ort die Akzeptanz der FFH-Verordnung und der Steganlagenkonzeption gefährdet. Über einen Bestandsschutz für alle gegenwärtig bestehenden Stege und Steganlagen, der durch die BVV beschlossen wird, könnte dabei die vertrauensvolle Basis für eine Zukunft sichergestellt werden.

Die aktuellen Befristungen der Steganlagengenehmigungen auf zehn Jahre bedeuten einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Wassersportvereine, wie auch private und gewerbliche Eigentümer. Die hohen Investitionen für den Bau und die Instandhaltung der Stege müssen durch eine langfristige gesicherte Nutzung der Anlagen amortisierbar sein. Vor dem Hintergrund des sozialen Stellenwertes organisierten Sports und der Bedeutung der Region als Naherholungsgebiet ist hier zeitnah eine unkomplizierte Beibehaltung der Steganlagen zu ermöglichen. Unerlässlich sind dabei auch die Genehmigungen für Stromanschlüsse. Von einer Befristung der erteilten Genehmigungen auf zehn Jahre ist daher zumindest für bestehende Anlagen abzusehen.

Berlin, den 17.07.2017

Vorsitzender der CDU-Fraktion  
Wolfgang Knack  
und  
Michael Vogel

Ralf Henze  
Joachim Schmidt